



Vorlesung Staatsrecht II

Prof. Dr. Dr. Durner

Gliederung

A. Allgemeine Grundrechtslehren

B. Einzelne Grundrechte

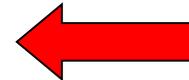
I. Die Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 1 Abs . 1 GG)

II. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) als allgemeine Handlungsfreiheit

III. Allgemeine Freiheitsrechte

IV. Gleichheitsrechte

V. Grundrechte zur Gewährleistung geistiger Freiheit und Kommunikation



VI. Wirtschaftliche Grundrechte

VII. Grundrechte im Bereich von Ehe und Familie, Kindererziehung und Schule

VIII. Grundrechte mit internationalem Bezug

IX. Grundrechte mit Rechtsschutzfunktion

C. Grundrechtsschutz im Verfahren der Verfassungsbeschwerde

V. Grundrechte zur Gewährleistung geistiger Freiheit und Kommunikation

1. Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG)
2. Recht auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG)
3. Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit (Art. 5 Abs. 1 und 2 GG)
4. Freiheit der Kunst und der Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 GG)
5. Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG)
6. Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG)
7. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG)

1. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

Historisch ist das Grundrecht der Religionsfreiheit eine Folge des Zerfalls der Religionseinheit durch die Reformation, die Konfessionskriege und die hieraus resultierende Herausbildung des modernen konfessionellen Staates. Strittig ist, ob die Religionsfreiheit insofern sogar die Rolle eines „Ur-“ oder „Muttergrundrechts“ beanspruchen kann. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG werden ergänzt durch Art. 140 GG und die dort inkorporierten Artikel der Weimarer Reichsverfassung.

1. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

a) *Persönlicher Schutzbereich*

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bildet nicht nur ein allen natürlichen Personen zustehendes **Individualgrundrecht**, sondern können auch durch eine **Glaubensgemeinschaft** in Anspruch genommen werden (zur Streitfrage der Anwendbarkeit des Art. 19 Abs. 3 GG *Kingreen/Poscher* Rn. 723.).

Es schützt namentlich auch die Tätigkeit der Kirchen, die nach Art. 137 Abs. 5 WRV i.V.m. Art. 140 GG **Körperschaften des öffentlichen Rechts** sind

→ *Folie 4 Grundrechtsträger*

1. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

b) Sachlicher Schutzbereich I

Sachlich unterscheidet Art. 4 in seinen Absätzen 1 und 2 dem Wortlaut nach scheinbar **verschiedene Tatbestände**, nämlich

- die **Glaubensfreiheit**, also die Freiheit der inneren Überzeugung mit transzendentelem Bezug,
- die **Gewissensfreiheit**, an den Kategorien von „gut“ und „böse“ orientierte Entscheidungen zu treffen, die der einzelne als für sich bindend ansieht,
- die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen **Bekenntnisses**, also seinen Glauben in die Öffentlichkeit zu tragen,
- den Schutz der ungestörten **Religionsausübung**.

1. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

b) Sachlicher Schutzbereich II

Nach der Rechtsprechung bilden beide Absätze jedoch ein **einheitliches Grundrecht** der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, vgl. *BVerfGE* 24, 236, 245 f.: Das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) ist an sich im Begriff der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) enthalten. Dieser Begriff umfasst nämlich – gleichgültig, ob es sich um ein religiöses Bekenntnis oder eine religionsfremde oder religionsfreie Weltanschauung handelt – **nicht nur die innere Freiheit, zu glauben** oder nicht zu glauben, d. h. einen Glauben zu bekennen, zu verschweigen, sich von dem bisherigen Glauben loszusagen und einem anderen Glauben zuzuwenden, sondern ebenso die **Freiheit des kultischen Handelns**, des Werbens, der Propaganda. Insofern ist die ungestörte Religionsausübung nur ein Bestandteil der **dem Einzelnen wie der religiösen oder weltanschaulichen Vereinigung zustehenden** Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. ... Zur Religionsausübung gehören danach **nicht nur kultische Handlungen** und Ausübung sowie Beachtung religiöser Gebräuche wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Prozession, Zeigen von Kirchenfahnen, Glockengeläute, **sondern auch** religiöse Erziehung, freireligiöse und atheistische Feiern sowie **andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens.**“

1. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

b) Sachlicher Schutzbereich III

BVerfGE 83, 341, 354: „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die in Art. 4 GG verbürgte Religionsfreiheit jedoch **umfassend zu verstehen**... Zu diesen religiösen Freiheitsrechten gehörten die Glaubens- und Gewissensfreiheit einschließlich der Bekenntnisfreiheit, die Freiheit der privaten und öffentlichen Religionsausübung (Kultusfreiheit) und die religiöse Vereinigungsfreiheit.“

Geschützt ist auch die **negative Religionsfreiheit**, keinen Glauben zu haben und zu praktizieren. Diese tritt oft mit der positiven in Konflikt.

1. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

b) Sachlicher Schutzbereich IV

Problematisch ist stets der Stellenwert des Selbstverständnisses des Einzelnen oder der Religionsgemeinschaft, und dies sowohl im Hinblick auf die Frage des Vorliegens einer Religion als auch der Reichweite des religiösen Handelns.

Vgl. *BVerfGE* 83, 341 „Bahá'í“: „Allein die Behauptung und das **Selbstverständnis**, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, können für diese und ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht rechtfertigen; vielmehr muss es sich auch tatsächlich, nach **geistigem Gehalt** und **äußerem Erscheinungsbild**, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln.“

Vgl. auch *BVerfGE* 99, 185 – Scientology, wo nur Art. 2 GG geprüft wird

1. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

b) Sachlicher Schutzbereich V

Das *Zentralproblem* der Norm ist die Frage, welche äußerlich neutralen Handlungen von dem Schutzbereich des Grundrechts werden erfasst, die nach dem religiösen Selbstverständnis des Handelnden **religiös angeleitet** sind. Der Wortlaut des Art. 4 legt insoweit zunächst nahe, dass sich das Grundrecht auf einen inneren Bereich der Manifestation der Glaubensinhalte beschränkt (vgl. *Kingreen/Poscher* Rn. 713 ff.).

Restriktiv daher noch *BVerfGE* 12, 1 „Tabakfall“: „Die Glaubensfreiheit umfasst auch die Werbung für den eigenen Glauben wie die **Abwerbung von einem fremden Glauben**. Wer einem anderen für die Lösung von seinem Glauben unter Ausnutzung besonderer Verhältnisse **Genussmittel** verspricht, genießt hierfür nicht den Schutz der Glaubensfreiheit.“

1. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

b) Sachlicher Schutzbereich VI

Anders jedoch der folgende Fall: 1965 veranstaltete die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands im gesamten Bundesgebiet die „**Aktion Rumpelkammer**“; sie sammelte gebrauchte Kleidung, Lumpen und Altpapier und verkaufte das gesamte Material an Großabnehmer. Dabei erzielte sie einen Erlös von mehreren Millionen DM, der für wohltätige Zwecke bestimmt war. Die einzelnen Aktionen ließ sie durch Kanzelankündigung bekannt machen. B. betrieb in Nördlingen eine Rohstoffgroßhandlung mit 17 Arbeitnehmern. Durch die Sammelaktion kam der Betrieb zum Erliegen. Auf seine Klage verurteilte das Landgericht die Beschwerdeführerin nach § 1 UWG, es zu unterlassen, „... ihre Altmaterialsammlung in Breitenbrunn durch Werbung von der Kanzel der katholischen Kirche vorzubereiten.“

BVerfGE 24, 236, 247: „Die von der Beschwerdeführerin aus religiös-karitativen Motiven veranstalteten Sammlungen und die von ihr veranlasste Kanzelabkündigung gehören zu der durch Art. 4 Abs. 2 GG geschützten **Religionsausübung**.“

Frage: Handelte es sich hier überhaupt um einen staatlichen Eingriff?

1. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

b) Sachlicher Schutzbereich VII

Noch weitergehend dann *BVerfGE* 32, 98 – „**Gesundbeter**“: B. gehört der religiösen Vereinigung des evangelischen Brüdervers eins an. Seine Ehefrau war ebenfalls Mitglied dieser Gemeinschaft. Die nach der Geburt des vierten Kindes unter akutem Blutmangel leidende Ehefrau lehnte es ab, sich ärztlichem Rat gemäß in eine Krankenhausbehandlung zu begeben und insbesondere eine Bluttransfusion vornehmen zu lassen. B. unterließ es, seinen Einfluß auf seine Ehefrau im Sinne der ärztlichen Ratschläge geltend zu machen. Eine Heilbehandlung unterblieb; die Ehefrau verstarb. B. wurde wegen unterlassener Hilfeleistung zu einer Geldstrafe verurteilt

→ Unterlassen der Hilfeleistung als Ausübung der Religionsfreiheit?

1. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

b) Sachlicher Schutzbereich VIII

Das BVerfG erstreckt die Religionsfreiheit auch auf „**das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln**“. Dabei sind nicht nur Überzeugungen, die auf imperativen Glaubenssätzen beruhen, durch die Glaubensfreiheit geschützt. Vielmehr umspannt sie auch religiöse Überzeugungen, die für eine konkrete Lebenssituation eine ausschließlich religiöse Reaktion zwar nicht zwingend fordern, diese Reaktion aber für das beste und adäquate Mittel halten“ (*BVerfGE* 32, 98, 106).

Der Schutz des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gewährleistet auch Lehrkräften in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die Freiheit, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend verstandenen **Bedeckungsgebot** zu genügen, wie dies etwa durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs der Fall sein kann (*BVerfGE* 138, 296, LS 1; ähnlich *BVerfGE* 153, 1).

1. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

b) Sachlicher Schutzbereich IX

Jedoch geht das Gericht möglicherweise z.T. nicht von einem Eingriff in den Schutzbereich, sondern lediglich von einer Berücksichtigungspflicht der Wertentscheidung des Art. 4 aus: „Da die Glaubensfreiheit **keinen Vorbehalt** für den einfachen Gesetzgeber enthält, darf sie weder durch die allgemeine Rechtsordnung noch durch eine unbestimmte Klausel relativiert werden... Vielmehr ist ein im Rahmen der Garantie der Glaubensfreiheit zu berücksichtigender Konflikt nach **Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung** und unter Berücksichtigung der Einheit dieses grundlegenden Wertsystems zu lösen. ... Diese Gründe schließen es aus, Betätigungen und Verhaltensweisen, die aus einer bestimmten Glaubenshaltung fließen, ohne weiteres den Sanktionen zu unterwerfen, die der Staat für ein solches Verhalten – unabhängig von seiner glaubensmäßigen Motivierung – vorsieht. Die **Ausstrahlungswirkung** des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 GG kommt hier in der Weise zur Geltung, daß sie Art und Maß der zulässigen staatlichen Sanktionen beeinflussen kann.“ (*BVerfGE* 32, 98, 108).

1. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

b) Sachlicher Schutzbereich X

Wenig präzise auch *BVerfGE* 104, 337 „Schächturteil“: „Die Tätigkeit eines *nichtdeutschen* gläubigen muslimischen Metzgers, der Tiere ohne Betäubung schlachten (Schächten) will, um seinen Kunden in Übereinstimmung mit ihrer Glaubensüberzeugung den Genuss von Fleisch geschächteter Tiere zu ermöglichen, ist **verfassungsrechtlich anhand von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu beurteilen**. Im Lichte dieser Verfassungsnormen ist § 4 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 des Tierschutzgesetzes so auszulegen, dass muslimische Metzger eine Ausnahmegenehmigung für das Schächten erhalten können.“

→ angesichts der Enge der Schranken besteht offenbar zumindest im Einzelfall doch die nachvollziehbare Tendenz, problematische Verhaltensweisen vom Schutzbereich auszuklammern.

1. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

c) Schranken I

Dem Wortlaut nach ist Art. 4 ein **vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht**. Nach einer Literaturauffassung soll es gleichwohl nach Art. 136 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt unterliegen (so u.a. *BVerwGE* 112, 237, 231 f.)

Die herrschende Rechtsauffassung lässt eine Beschränkung nur unter Berufung auf **verfassungsimmanente Schranken** zu (*Kingreen/Poscher* Rn. 746 f.). Dabei kommen namentlich kollidierende **Grundrechte Dritter** in Betracht.

1. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

c) Schranken II

In diesem Sinne zuletzt etwa *BVerfGE* 153, 1, Leitsatz 2 und S. 35ff. (Kopftuch III):

„Als mit der Glaubensfreiheit in Widerstreit tretende **Verfassungsgüter**, die einen Eingriff in die Religionsfreiheit im vorliegenden Zusammenhang rechtfertigen können, kommen der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates, der Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und mögliche Kollisionen mit der grundrechtlich geschützten negativen Religionsfreiheit Dritter in Betracht. Keine rechtfertigende Kraft entfalten dagegen das Gebot richterlicher Unparteilichkeit und der Gedanke der Sicherung des weltanschaulich-religiösen Friedens.“

1. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

c) Schranken III

Zum Konflikt zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit vgl. besonders *BVerfGE* 93, 1, 24 „Kruzifix“: „Es symbolisiert den wesentlichen Kern der christlichen Glaubensüberzeugung, die zwar insbesondere die westliche Welt in vielfacher Weise geformt hat, aber keineswegs von allen Gesellschaftsgliedern geteilt, sondern von vielen in Ausübung ihres Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 GG abgelehnt wird. Seine Anbringung in der staatlichen Pflichtschule ist daher mit Art. 4 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit es sich nicht um christliche Bekenntnisschulen handelt. Die Anbringung des Kreuzes rechtfertigt sich auch nicht aus der **positiven Glaubensfreiheit** der Eltern und Schüler christlichen Glaubens. Die positive Glaubensfreiheit kommt allen Eltern und Schülern gleichermaßen zu, nicht nur den christlichen. Der daraus entstehende **Konflikt** lässt sich nicht nach dem Mehrheitsprinzip lösen, denn gerade das Grundrecht der Glaubensfreiheit bezweckt in besonderem Maße den Schutz von Minderheiten.“

Vgl. aber auch *BVerfGE* 108, 282 „Kopftuch“